

27.04.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fz - Rzu Punkt der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes****A**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 64 Abs. 7 Satz 1 PStV)

In Artikel 1 Nr. 25 ist § 64 Abs. 7 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Sterbebuch (Formblatt C) sind die
Felder 12 und 13 durch einen Strich zu sperren."

Begründung:

§ 64 Abs. 7 Satz 1 i.d.F. der Verordnung sieht für die Ausstellung mehr-
sprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern nach dem Übereinkommen
vom 8. September 1976 vor, daß für den Auszug aus dem Sterbebuch
(Formblatt C) das Feld 7 (Geschlechtsangabe) durch einen Strich zu sperren
ist, weil die Geschlechtsangabe nicht nach § 37 PStG in den Sterbeeintrag ein-
zutragen ist. Das Geschlecht des Verstorbenen läßt sich jedoch dem Sterbe-
eintrag in Zusammenhang mit den dortigen Angaben über die Geburt und den
Familienstand insoweit zweifelsfrei entnehmen, als der Leittext des Vordrucks
mit "Der Verstorbene" oder "Die Verstorbene" beginnt. Im Sinne einer mög-
lichst vollständigen Aufnahme aller für die internationalen Personenstands-
urkunden vorgesehenen Angaben sollte daher auch Feld 7 des internationalen
Vordrucks ausgefüllt werden.

Ausgeliefert am**28. APR. 1998**

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 68 PStV) *)

Nr. 29 ist wie folgt zu fassen:

'29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) bei der Anmeldung der Eheschließung oder".

bbb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

ccc) In dem neuen Buchstaben b werden die Wörter "für einen Deutschen" gestrichen.

bb) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben; die Nummer 3 wird Nummer 2, die Nummer 6 wird Nummer 3.

cc) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter "der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat" durch die Wörter "der die Anmeldung der Eheschließung entgegengenommen hat" ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

"4. für die Vornahme der Eheschließung außerhalb
der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts,
ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefähr- 100,--
licher Erkrankung nach § 7 PStG

5. Für die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag 60,--"

ee) Die Nummern 7 bis 12 werden Nummern 6 bis 11, die Nummer 12 a wird Nummer 12, die Nummer 13 a wird Nummer 14, die Nummern 14 und 15 werden Nummern 15 und 16.

ff) In der neuen Nummer 12 wird der Klammerhinweis " (§ 9 a Satz 1 Nr. 3, Satz 2)" gestrichen.

*) vgl. Ausschlußempfehlungen zur 13. DA-ÄndVwV - Drs. 235/1/98, Ziffer 12

(noch Ziffer 2)

gg) In der neuen Nummer 15 werden die Wörter "und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist 30,--" durch die Wörter "je nach Aufwand 30,-- bis 100,--" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. bei einer Eheschließung die auf Wunsch der Eheschließenden veranlaßten Kosten für die Bereitstellung von Räumen."

bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

"4. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind." "

Begründung:

1. Die Änderung ergänzt die Verordnung um eine abschließende kostenrechtliche Regelung der Eheschließungen, die auf Veranlassung der Betroffenen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts oder in besonderen Räumlichkeiten stattfinden. Wünsche nach einer außergewöhnlichen Gestaltung der standesamtlichen Eheschließung sind weit verbreitet; ihnen wird von vielen Gemeinden schon jetzt Rechnung getragen. Die dafür entstehenden Kosten - z.B. für die Anmietung eines repräsentativen Trauzimmers - werden von den Betroffenen regelmäßig akzeptiert, obwohl es hierfür keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt. Zur Beseitigung dieser Grauzone sollen in § 68 Abs. 1 Nr. 4 ein neuer Gebührentatbestand für Eheschließungen außerhalb der normalen Werktagsdienststunden des Standesamts (Abende, Samstage, Sonn- und Feiertage) und in Abs. 2 Nr. 3 eine Auslagenerstattung für die Kosten eingeführt werden, die durch die Bereitstellung von Räumen entstehen. Auf die Frage, ob es sich um angemietete oder besondere kommunale Räumlichkeiten handelt, kommt es dabei nicht an.

Für Eheschließungen in den Fällen lebensgefährlicher Erkrankung nach § 7 PStG, die außerhalb der üblichen Öffnungszeiten vorgenommen werden, soll die neue Gebühr nicht erhoben werden.

(noch Ziffer 2)

2. Durch die Anfügung einer neuen Nr. 4 in Abs. 2 soll eine Systematik des Verwaltungskostenrechts entsprechende Rechtsgrundlage für Beträge geschaffen werden, die anderen Stellen zustehen. Praktisch wird die Regelung vor allem bei der Einschaltung des Auswärtigen Amtes mit seinen Vertrauensanwälten bei der Überprüfung der Ehefähigkeit werden.
3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist Artikel 1 Nr. 29 insgesamt neu gefaßt. Die materiellen Änderungsvorschläge gegenüber der Vorlage sind in Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Nr. 4 und in Buchstabe b enthalten.

B

3. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.